

6. Mitwirkung des Angeklagten an der Wahrheitsfindung

Zur Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Mitwirkung an der Wahrheitsfindung ist der Termin zur Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des Umfangs der Strafsache, der Beweissituation und der rechtlichen Kompliziertheit so festzusetzen, daß der Angeklagte ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Beweisaufnahme hat. Mit der Ladung zur Hauptverhandlung sind dem Angeklagten die Beweismittel mitzuteilen, die das Gericht zur Hauptverhandlung bezieht (§202 Abs. 1 StPO). Er ist darüber zu belehren, daß er Beweisanträge stellen kann.

IV. Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung

1. Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme

a) Gegenstand der Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme bezieht sich auf alle Tatsachen, deren Feststellung zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten in be- und entlastender Hinsicht sowie — im Falle seiner Schuld — zur gerechten Strafzumessung erforderlich ist. Sie umfaßt somit diejenigen Tatsachen, — die für die Prüfung und Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung unter Einbeziehung der dabei zu beachtenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB von Bedeutung sind; — die die Einschätzung der Schwere der Straftat, die tatbezogene Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Motive und anderer für die Strafzumessung bedeutsamer Umstände ermöglichen; — auf deren Grundlage die Entscheidungen über den Schadensersatz getroffen werden können.

Ursachen und Bedingungen der Straftat sind in dem Umfang festzustellen, wie dies

— zur Strafzumessung und

— zur Gewährleistung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung erforderlich ist.

Die konzentrierte Durchführung der Hauptverhandlung erfordert, die Beweisaufnahme mit dem Aufwand durchzuführen, der zur Feststellung der Wahrheit notwendig ist. Die Aufklärung des Sachverhalts darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß notwendige Beweiserhebungen unterbleiben.

b) Gestaltung der gerichtlichen Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

— Die Beweisaufnahme leitet der Vorsitzende des Gerichts. Bei der Ausübung des Fragerechts durch die Verfahrensbeteiligten hat der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen sowie solche, die geeignet sind, Verfahrensbeteiligte zu diskriminieren, nicht zuzulassen oder zurückzuweisen. Auf die besondere Stellung des Geschädigten und seine psychische Verfassung ist insbesondere bei seiner Vernehmung Rücksicht zu nehmen.

— Zur Klärung von Widersprüchen zwischen den Informationen aus Beweismitteln sind, soweit notwendig, Vorhalte aus dem Ermittlungsergebnis zu machen oder Protokolle über frühere Vernehmungen zu verlesen oder Aufzeichnungen wiederzugeben.

Der Vorhalt aus dem Akteninhalt ist darauf gerichtet, auf Widersprüche in den Aussagen hinzuweisen und eine Stellungnahme des Vernommenen herbeizuführen. Beweismittel ist nicht der Inhalt des Vorhaltes, sondern die darauf folgende Aussage.

Mit der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen gemäß §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 und 3 StPO wird über den Inhalt des Protokolls Beweis erhoben; die darin enthaltenen Erklärungen werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese Erklärungen sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen; sie sind auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Über die Verlesung hat das Gericht zu beschließen; die Gründe der Verlesung sind anzugeben (§§ 225 Abs. 4, 226 StPO).

Vorgehaltene oder verlesene Textstellen sind im Hauptverhandlungsprotokoll exakt zu bezeichnen.

Aussagen des Angeklagten im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 3, 224 Abs. 2 StPO sind auch dessen protokollierte Erklärungen

bei einer Befragung als Verdächtiger (§ 95 Abs. 2 StPO), soweit er diese Erklärungen ausdrücklich zum Gegenstand seiner Aussagen bei einer späteren Beschuldigtenvernehmung gemacht hat.

— Aktenvermerke über den Inhalt fernmündlicher Mitteilungen von Betrieben und Einrichtungen können in der gerichtlichen Beweisaufnahme nur vorgehalten werden. Sie sind kein zulässiges Beweismittel im Sinne des § 24 StPO.

— Liegt erneute Straffälligkeit vor, sind die letzte Vorstrafenakte — gegebenenfalls auch weitere Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten — beizuziehen und im erforderlichen Umfang in die Beweisaufnahme einzuführen.

Der Strafregisterauszug ist in jedem Fall zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Ausnahmen sind nur im beschleunigten Verfahren zulässig; in diesem Fall können Vorstrafen auf anderem Wege nachgewiesen werden.

— Werden Sachverständigengutachten nur mündlich vorgelesen, hat der Vorsitzende des Gerichts deren inhaltlich richtige und umfassende, erforderlichenfalls auch wörtliche Protokollierung zu sichern, damit eine sorgfältige Nachprüfung des Gutachtens durch das erkennende und das übergeordnete Gericht gewährleistet ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn schriftlich vorliegende Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich ergänzt werden.

— Über Beweisanträge hat das Gericht spätestens vor Abschluß der Beweisaufnahme zu entscheiden. Der Beschluß über die Ablehnung von Beweisanträgen ist zu begründen und zu verkünden. Die Gründe sind so abzufassen, daß eine inhaltliche Nachprüfung der für die Ablehnung maßgeblichen Gesichtspunkte erfolgen kann.

— Alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Beweismittel sind kritisch zu überprüfen. Diese Überprüfung bezieht sich vor allem darauf, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder vereinbar sind. Beweisinformationen dürfen nur dann der Verurteilung zugrunde gelegt werden, wenn keine begründeten Zweifel an ihrer Wahrheit bestehen. Widersprüche sind zu klären. Verbleiben nach Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismöglichkeiten noch Zweifel, ist der Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (§6 Abs. 2 StPO) anzuwenden.

In der Begründung des Urteils ist darzulegen, aus welchen Tatsachen und Schlußfolgerungen sich die Wahrheit der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen ergibt. Die Informationen aus allen Beweismitteln sind zusammenhängend und überzeugend zu würdigen. Eine bloße Aufzählung der Beweismittel ohne Auseinandersetzung mit dem Inhalt der aus ihnen erlangten Informationen ist unzulässig. Die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, dürfen nicht lediglich aneinandergereiht werden, ohne die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge darzulegen.

c) Besondere Anforderungen werden an die Beweisführung gestellt, wenn keine direkten Beweismittel vorliegen und die Beweisführung auf der Grundlage indirekter Beweismittel (Indizien) erfolgen muß. Voraussetzungen für eine Verurteilung des Angeklagten sind in diesen Fällen, daß

— die für die Beweisführung erheblichen Informationen aus indirekten Beweismitteln wahr sind;

— diese beweiserheblichen Tatsachen in einem solchen logischen, widerspruchsfreien und lückenlosen Zusammenhang zueinander stehen (Indizienkette), daß sie insgesamt zur zweifelsfreien Feststellung von Umständen führen, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten begründen;

— sämtliche für die Entscheidung bedeutungsvollen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Beweismittel keine Informationen enthalten, die den durch die Indizienkette begründeten Schlußfolgerungen entgegenstehen oder nicht erklärbare Widersprüche zu Einzelinformationen aus indirekten Beweismitteln begründen.

Die Indizien müssen insgesamt zu dem zwingenden Schluß führen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen hat. Er ist freizusprechen, wenn nach den vorliegenden Indizien die Möglichkeit der Tatbegehung durch einen anderen nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder die Handlung sich nicht als Straftat darstellt.